

**Gebührensatzung
für den Friedhof der Stadt Oerlinghausen
vom 03.07.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oerlinghausen in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Oerlinghausen beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Oerlinghausen und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

I. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

Nutzungszeit: lt. Friedhofssatzung

1) Wahlgrab für Erdbestattung pro Lage	1.250,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Lage	40,00 €
2) Wahlgrab für Urnenbeisetzungen	310,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,00 €
3) Rasenwahlgrab für Erdbestattung pro Lage (inkl. Grabplatte)	2.500,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr und Lage	40,00 €
4) Rasenwahlgrab für Urnenbeisetzungen (inkl. Grabplatte)	620,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,00 €
5) Urnengrabkammer (Urnenstele) (inkl. Grabplatte)	2.440,00 €
a) Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	40,00 €

II. Nutzungsgebühren für Reihengräber

für die Dauer der Ruhefrist lt. Friedhofssatzung

1. Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	830,00 €
2. Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene bis zu 5 Jahren	300,00 €
3. Reihengrab für <i>anonyme</i> Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre	1.670,00 €
4. Reihengrab für <i>anonyme</i> Erdbestattung für Verstorbene bis zu 5 Jahren	600,00 €
5. Urnenreihengrab	250,00 €
6. Urnenreihengrab für <i>anonyme</i> Bestattung	500,00 €
7. Aschenstreuelfeld	1.250,00 €

8. Rasenreihengrab für Erdbestattung inkl. Grabplatte	1.670,00 €
9. Rasenreihengrab für Urnenbestattung incl. Grabplatte	500,00 €

III. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung über 5 Jahre	710,00 €
2. Erdbestattung unter 5 Jahre	650,00 €
3. Urnenbestattung	580,00 €

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Aufbahrung	470,00 €
2. Benutzung der Leichenkammer	150,00 €
3. Benutzung des Kühlraumes bis zu 3 Tagen	440,00 €
für jeden weiteren angefangenen Tag	290,00 €

V. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

1. Umschreibung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern	70,00 €
2. Ersatzurkunde für Nutzungsrechte	70,00 €
3. Grabmalgenehmigung	90,00 €
4. Genehmigung für das Neubeschriften eines Grabmales	90,00 €
5. Gebühr zum Abräumen und Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhe bzw. Nutzungszeit	109,00 €
6. Gebühr für Um- und Ausbettungen	130,00 €
7. Gebühr für Ausgrabung Urne	60,00 €

VI. Sonstiger Aufwand

Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht durch einen der oben aufgeführten Gebührentatbestände erfasst werden, werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet.

Hierzu gehören u.a. Aufwendungen für die Abnahme von Büschen, Sträuchern, Bäumen, Schalen, Kränzen usw. um den Aushub eines Grabes vornehmen zu können, für Pflegearbeiten aufgrund Vernachlässigung der Grabpflege, für die Neuverlegung und Beschriftung von Grabplatten bei Neubelegung auf den Rasenwahlgräbern und bei Neubelegung der Urnenkammern (Urnenstelen).

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen (Nutzungsberechtigte) verpflichtet, die die Einrichtung des kommunalen Friedhofes von der Stadt Oerlinghausen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenrechnung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und geltend gemacht. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den städtischen Friedhof Oerlinghausen vom 07.12.2023 außer Kraft.

Oerlinghausen, den 09.07.2025

Dirk Becker
Bürgermeister